



## **Reglement über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund**

# **Reglement über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1 Regelungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund während des Tages und das Nachtparkieren, wo nicht abweichend geregelt.
2. Als öffentlicher Grund gelten alle öffentlich zugänglichen Strassen und Parkplätze in der Stadt Maienfeld.
3. Die Nummerierung und Namen der in diesem Reglement erwähnten Parkplätze richtet sich nach der Plangrundlage Situationsplan Parkplatzbewirtschaftung 1:1'000.
4. Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen diesem Reglement vor.

### Art. 2 Grundsatz

1. Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund ist örtlich und zeitlich beschränkt und ist gebühren- und bewilligungspflichtig.
2. Das dauerhafte Parkieren auf öffentlichem Grund ist mit einer Dauerparkkarte gemäss Art. 12 zulässig.
3. Massgebend ist die Signalisation und Markierung der entsprechenden Parkräume. Diese erfolgen nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
4. Für das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern gilt die Signalisation vor Ort.

## **II. Parkräume**

### Art. 3 Parkräume

Es werden folgende Parkräume unterschieden:

- Parkraum 1 Parkplätze ohne Gebühren und Auflagen
- Parkraum 2 Parkplätze mit Bewirtschaftung, Parkuhren
- Parkraum 3 Parkieren mit Parkkarten, gebührenpflichtiges Dauerparkieren

### Art. 4 Parkraum 1, gebührenfreie Parkplätze

1. Der Parkraum 1 umfasst die Strassen und Parkplätze auf dem Stadtgebiet, welche als nicht gebührenpflichtig erklärt werden.
2. Davon ausgenommen ist das Dauerparkieren. Ausgenommen sind Inhaber einer Dauerparkkarte gemäss Art. 12.
3. Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen bleiben vorbehalten.



<b>Gebührenpflichtige Parkplätze</b>				
Ort	PP Nr.	Gebührenpflichtige Parkzeit	Dauerparkkarten	Bemerkungen
Oberes Bahnhofareal	1	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	A – D	24 h gebührenpflichtig
Stallgasse	Keine	unbeschränkt	A – C	nur mit Bewilligung Stadtpolizei
Kruseckgasse	Keine	unbeschränkt	A – C	nur mit Bewilligung Stadtpolizei
Landstrasse	2	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	A – C	24 h gebührenpflichtig
Mühleweg	3	Mo. – Sa. 7.00 – 19.00 Uhr	A – C	nachts und sonntags gebührenfrei
Alter Werkhof	5	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	C	24 h gebührenpflichtig
Bahnhofstrasse	6	Mo. – Sa. 7.00 – 19.00 Uhr	C	nachts und sonntags gebührenfrei
Walchiweg (Erlebnisspielplatz)	19	Mo. – So. 8.00 – 17.00 Uhr	A – C	nachts gebührenfrei
Tardisbrücke	24	Mo. – So. 7.00 – 19.00 Uhr	A – C	nachts gebührenfrei
Balatrain	7	Mo. – So. 0.00 – 24.00 Uhr	A – C	24 h gebührenpflichtig
Törliweg (GKB)	8	Mo. – Sa. 7.00 – 19.00 Uhr	A – C	nachts und sonntags gebührenfrei
Kaufhausplatz	9	Mo. – Sa. 7.00 – 19.00 Uhr	A – C	nachts und sonntags gebührenfrei
Städtliplatz	10	Mo. – Sa. 7.00 – 19.00 Uhr	C	nachts und sonntags gebührenfrei
Eckgasse	11	Mo. – Sa. 7.00 – 19.00 Uhr	A – C	nachts und sonntags gebührenfrei
Rathausplatz	13	Mo. – Sa. 7.00 – 19.00 Uhr	C	nachts und sonntags gebührenfrei
Höfligasse	14	Mo. – Sa. 7.00 – 19.00 Uhr	C	nachts und sonntags gebührenfrei
Winkelgasse	15	Mo. – Sa. 7.00 – 19.00 Uhr	C	nachts und sonntags gebührenfrei
Bündtliweg (alte Turnhalle)	16	Mo. – Sa. 7.00 – 19.00 Uhr	A – C	nachts und sonntags gebührenfrei
Spitalgasse	31	Mo. – Sa. 7.00 – 19.00 Uhr	A – C	nachts und sonntags gebührenfrei
Walchiweg (Mehrzweckhalle Lust)	20	Mo. – So. 8.00 – 17.00 Uhr	A – C	nachts gebührenfrei

#### Art. 6 Parkraum 3, Parkieren mit Dauerparkkarten

1. Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gemäss Art. 2 Abs. 2 bedarf einer gebührenpflichtigen Dauerparkkarte gemäss Art. 12.
2. Das Dauerparkieren mit den Dauerparkkarten A bis D auf öffentlichem Grund ist nur auf den bezeichneten Parkplätzen gemäss Art. 4 und 5 zulässig.

#### Art. 7 Carparkplätze

1. Auf folgenden Parkplätzen stehen Carparkplätze zur Verfügung:

Nr.	Name	Anzahl Carparkplätze
1	Oberes Bahnhofareal	3

2. Die Benützung der Carparkplätze ist für das Kurzparkieren gebührenfrei. Die Parkzeit ist gemäss Angaben vor Ort beschränkt.

#### Art. 8 Schwerverkehr/nicht eingelöste Fahrzeuge

Die Geschäftsleitung kann einzelne Sektoren der Parkplätze ausscheiden, auf welchen das Abstellen von Lastwagen/Cars, nicht eingelöster Anhänger, Wohnwagen, Arbeitsanhänger etc. gegen eine Gebühr von höchstens CHF 50.00 für 24 Stunden vorübergehend gestattet ist

### **III. Dauerparkkarten**

#### Art. 9 Bezugsberechtigung

1. Eine Dauerparkkarte wird nur Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderen Parkierungsmöglichkeiten auf einen Parkplatz auf öffentlichem Grund der Stadt Maienfeld angewiesen sind.
2. Berechtig ist, wer Wohnsitz in Maienfeld innerhalb der Zone mit Parkierungsverbot gemäss Art. 15 hat und über keine privaten Parkierungsmöglichkeiten verfügt.
3. Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermaßen Betroffenen kann ebenfalls eine Parkierungsbewilligung erteilt werden.
4. Die Dauerparkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des berechtigten Fahrzeuges anzubringen.
5. Die Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
6. Gebührenpflichtig wird derjenige Fahrzeughalter, der sein Fahrzeug mindestens 5 Mal monatlich oder 2 Mal wöchentlich nachts auf öffentlichem Grund abstellt. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadtpolizei innert 30 Tagen zu melden.

## Art. 10 Geltungsbereich

1. Die Dauerparkkarte ist auf den bezeichneten öffentlichen Parkplätzen gemäss Art. 4 und 5 gültig.
2. Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.
3. Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumungen, Umzügen usw. bleiben vorbehalten.

## Art. 11 Gültigkeitsdauer

Die Dauerparkkarte wird in der Regel für die Dauer von 12 Monaten (Kalenderjahr) ausgestellt. In besonderen Fällen ist eine abweichende Gültigkeitsdauer möglich.

## Art. 12 Kategorien und Dauerparkierungsgebühren

1. Die Bewilligung wird in Form der folgenden Parkkarten ausgestellt:

Karte	Gültigkeit	Gültigkeit (wo)	Dauerparkierungsgebühr pro Jahr
A	Tag	Gemäss Art. 4 und 5	CHF 600.00
B	Tag/Nacht	Gemäss Art. 4 und 5	CHF 840.00
C	Nacht	Gemäss Art. 4 und 5	CHF 600.00
D	Tag/Nacht	Gemäss Art. 8	Max.24h/CHF 50.00

2. Die Gebühr muss solange entrichtet werden, bis nachgewiesen wird, dass vom Dauerparkieren kein Gebrauch mehr gemacht wird. Eine Rückerstattung erfolgt nur für ganze Monate.
3. Die Gebühr für die Parkkarte A (Tag) von CHF 600.00 wird erst erhoben, wenn die letzte Etappe des von der Gemeindeversammlung am 11.12.2017 genehmigten Parkierungskonzeptes umgesetzt ist (voraussichtlich per 01.01.2021). Bis zu diesem Datum gilt für die Parkkarte A (Tag) die bisherige Gebühr von CHF 240.00.

## Art. 13 Verfahren

1. Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für Dauerparkkarten ist die Stadtpolizei.
2. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung nachzuweisen.
3. Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Stadtpolizei zu melden.

#### Art. 14 Entzug und Nichterneuerung der Parkkarte

1. Die Parkkarte kann entzogen bzw. die Erneuerung der Parkkarte verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung wiederholt nicht beachtet werden.
2. Wird die Parkkarte entzogen, wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht zurückerstattet.
3. Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

#### Art. 15 Geltungsbereich des Parkierungsverbots

1. Die Zone mit Parkierungsverbot beinhaltet das gesamte öffentliche Gebiet der Stadt Maienfeld. Davon ausgenommen sind die in Parkraum 1-3 aufgelisteten Örtlichkeiten. Die Abmessungen der Zone mit Parkierungsverbot sind in Anhang 1 als Kartenausschnitt angefügt.
2. In der signalisierten Zone ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund nur innerhalb der signalisierten/markierten Plätze gestattet.
3. Der Stadtrat kann einzelne Parkflächen in der Parkverbotszone ausscheiden, auf denen das Abstellen von PW, Motorfahräder oder Anhänger etc. gegen Entrichtung einer Gebühr gestattet ist.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### Art. 16 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Stadtrat. Er kann diese Kompetenz delegieren.

#### Art. 17 Übergangsbestimmungen

1. Die vor Inkrafttreten dieses Reglements abgegebenen Parkkarten behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit.
2. Bei Erneuerung sind die Bestimmungen dieses Reglements anwendbar.

#### Art. 18 Publikation/Signalisation

1. Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen und zu publizieren. Die Signalisation hat im Einverständnis mit der Abteilung Verkehrstechnik der Kantonspolizei Graubünden zu erfolgen.

## Art. 19 Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen

1. Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.
2. Die Umsetzung des Parkierungsreglements erfolgt etappenweise.
3. Mit Inkrafttreten werden die folgenden Erlasse aufgehoben:
  - Reglement über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften), Stadtratsbeschluss vom 23.05.1997, vom Stadtrat teilrevidiert am 08.12.2016.
  - Gebührenanpassung Parkieren in der Blauen Zone ab 01.01.2001, Stadtratsbeschluss vom 06.12.2000.
  - Reglement / Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Maienfeld vom 17.06.2000, vom Stadtrat teilrevidiert am 08.12.2016.

Vom Stadtrat am 08.01.2018 genehmigt und rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft gesetzt.